

Richter

diesem Thema, nämlich in dem Buch von Walter Grube über den Stuttgarter Landtag, gern zitiert wird ⁴.

Das Besondere aber an der Situation in Württemberg ist in folgendem zu sehen:

Schon im 15. Jahrhundert war ein Landtag entstanden, in dem die Prälaten als Repräsentanten der großen Klöster und Vertreter der Städte saßen ⁵. Diese „Stände“ erhielten 1492 außergewöhnliche Vollmachten unter Eberhard im Bart gegenüber dessen voraussichtlichen Nachfolger, weil dieser noch zu Lebzeiten Eberhards im Bart Schlimmes für ein ordentliches Regiment befürchten ließ. Tatsächlich setzte der Landtag dann 1498 schon zwei Jahre nach dem Regierungsantritt den offenbar zur Regierung nicht fähigen Herzog Eberhard II. ab und dessen Neffen Herzog Ulrich vorzeitig als Nachfolger ein. Doch auch Herzog Ulrich sollte die ständische Macht zu spüren bekommen. Als er 1514 eigenmächtig die Verbrauchssteuer, das Umgeld, erhöhte, erhob sich dagegen im Remstal ein Bauernaufstand, der unter dem Namen des „Armen Konrad“ in die Geschichte eingegangen ist.

Für den Ausgang der für den Herzog nicht ungefährlichen Situation mußte entscheidend werden, wie sich die Städte verhielten. Schlugen sie sich auf die Seite der Aufständischen, stand es schlimm um den Herzog. Gelang es aber, die Bauern zu isolieren, besaßen sie keine ernsthafte Chance.

Dies erkennend, berief Herzog Ulrich einen Landtag nach Tübingen und war er zu wesentlichen Zugeständnissen bereit. Das Ergebnis hielt man in einer Vergleichsurkunde fest. Diese heißt nach ihrem Ausstellungsort Tübinger Vertrag und enthält sehr wichtige Abmachungen ⁶. Für die damalige Zeit hatte Belang, daß die Stände sich zu Zugeständnissen bezüglich der Übernahme von hohen Geldleistungen bereit erklärten. Für die Verfassungsentwicklung im Herzogtum Württemberg aber und deren geschichtliche Wertung erwiesen sich die Rechte, die als Grundrechte formuliert bzw. dem Landtag eingeräumt wurden als weitgehend neu und zukunftssträchtig. Im wesentlichen handelt es sich um das Recht der Steuerbewilligung, d. h. nur mit Zustimmung des Landtags durften künftig neue Steuern erhoben werden. Ferner um die Mitsprache vor Kriegen, denn Hauptkriege, also echte Kriege, die nicht nur Fehden darstellten, konnte der Herzog künftig nur noch „mit rat und wissen gemainer landschaft“ führen.

Als Rechte mit herausragender Bedeutung gelten ferner die Zubilligung des freien Abzugs und der Vollzug der Kriminaljustiz nur nach rechtmäßigem Urteil, wichtig vor allem, weil sie nicht nur eine privilegierte Schicht begünstigten, sondern allen Untertanen zugute kamen. Freier Abzug hieß, man konnte auswandern und brauchte auf das mitgenommene Vermögen keine Abzugssteuer zu zahlen. Dies ist in der Tat ein bemerkenswertes Recht, das selbst in der Gegenwart noch nicht alle Menschen auf dieser Welt besitzen. Die Voraussetzung eines Urteils für bestimmte Bestrafungen mußte die obrigkeitliche Willkür einschränken.

⁴ *Walter Grube*, *Der Stuttgarter Landtag 1457–1957*, Stuttgart 1957, S. 5.

⁵ Zum folgenden vgl. ebda. passim. Anfänglich waren die Ritter vertreten, doch fielen sie als Landstand im 16. Jahrhundert hier aus.

⁶ Ebda. S. 83 f., s. auch *Walter Grube* (HG.), *Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514*. Faksimile-Ausgabe [1964], ferner *Jürgen Sydow*, *Zum Problem kaiserlicher Schiedsverfahren unter Maximilian I. Der Tübinger Vertrag von 1514*, 1973.